

## **Vorlage an den Gemeinderat**

### **Flächenenerhebung für die gesplittete Abwassergebühr der Stadt Neuenburg am Rhein**

Teilnehmer: FBL Marco Prinzbach

#### **I. Sachvortrag**

- Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 wurde die Erhebung der Abwassergebühr, welche sowohl die Kosten für die Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung umfasst, für nichtig erklärt.

Durch dieses Urteil wurde es erforderlich, die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die eingeleitete Schmutzwassermenge in die Kanalisation. Als Schmutzwassermenge wird hier der Wasserverbrauch, welcher durch geeichte Zähler gemessen wird, zugrunde gelegt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Für Niederschlagswassergebühr sind die befestigten Flächen, welche Regenwasser in die öffentliche Kanalisation ableiten, maßgeblich. Um diese zu ermitteln, wurde seinerzeit eine Befliegung der gesamten Gemarkung vorgenommen und durch eine Luftbilddauswertung alle befestigten Flächen dokumentiert. In einen zweiten Schritt erhielten alle Eigentümerinnen und Eigentümer einen Fragebogen, in welchem Sie die Flächen prüfen und weitere Angaben zu deren Gebührenpflicht machen konnten.

- Insbesondere war hier anzugeben, ob diese Flächen tatsächlich Regenwasser in die Kanalisation einleiten und wie wasserdurchlässig sie sind. Ebenso war anzugeben, ob das auf den ermittelten Flächen anfallende Regenwasser auf dem Grundstück versickert wird.

Die so festgestellten und überprüften Flächen wurden anschließend in der Gebührenkalkulation sowie in den einzelnen Jahresabrechnungen für die Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

Nach dieser Erstermittlung wurden auf Grundlage von Bauanträgen, Neubauten sowie Änderungsmeldungen der Gebührenpflichtigen die Flächen ständig fortgeschrieben.

Die Flächen entwickelten sich seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Kernort</b>	<b>Steinstadt</b>	<b>Zienken</b>	<b>Grißheim</b>	<b>Gesamt</b>
2010	577.321 m <sup>2</sup>	64.244 m <sup>2</sup>	37.708 m <sup>2</sup>	76.751 m <sup>2</sup>	756.024 m <sup>2</sup>
2011	586.366 m <sup>2</sup>	65.420 m <sup>2</sup>	38.681 m <sup>2</sup>	76.966 m <sup>2</sup>	767.433 m <sup>2</sup>
2012	594.329 m <sup>2</sup>	65.201 m <sup>2</sup>	39.183 m <sup>2</sup>	80.732 m <sup>2</sup>	779.445 m <sup>2</sup>
2013	591.516 m <sup>2</sup>	64.772 m <sup>2</sup>	38.799 m <sup>2</sup>	77.337 m <sup>2</sup>	772.424 m <sup>2</sup>
2014	584.029 m <sup>2</sup>	65.830 m <sup>2</sup>	38.823 m <sup>2</sup>	77.150 m <sup>2</sup>	765.832 m <sup>2</sup>
2015	580.361 m <sup>2</sup>	66.613 m <sup>2</sup>	38.852 m <sup>2</sup>	76.653 m <sup>2</sup>	762.479 m <sup>2</sup>
2016	572.174 m <sup>2</sup>	67.383 m <sup>2</sup>	38.666 m <sup>2</sup>	76.610 m <sup>2</sup>	754.833 m <sup>2</sup>
2017	578.819 m <sup>2</sup>	66.090 m <sup>2</sup>	38.956 m <sup>2</sup>	77.074 m <sup>2</sup>	760.939 m <sup>2</sup>
2018	579.554 m <sup>2</sup>	68.475 m <sup>2</sup>	39.309 m <sup>2</sup>	76.923 m <sup>2</sup>	764.261 m <sup>2</sup>
2019	568.751 m <sup>2</sup>	67.216 m <sup>2</sup>	39.076 m <sup>2</sup>	76.603 m <sup>2</sup>	751.646 m <sup>2</sup>
2020	553.169 m <sup>2</sup>	67.353 m <sup>2</sup>	38.213 m <sup>2</sup>	77.121 m <sup>2</sup>	735.856 m <sup>2</sup>
2021	540.817 m <sup>2</sup>	67.381 m <sup>2</sup>	40.104 m <sup>2</sup>	77.177 m <sup>2</sup>	725.479 m <sup>2</sup>

Nach einem Zeitraum von über zehn Jahren soll zur Sicherstellung der vollständigen Flächenerhebung und zur Gewährleistung der Gebührengerechtigkeit eine Überprüfung der veranlagten Flächen vorgenommen werden.

Um den Aufwand und die Kosten zu minimieren, soll eine standardisierte Flächenneuerhebung, so wie sie bei der Einführung der neuen Gebühr bereits vorgenommen worden ist, durchgeführt werden.

Grundlage hierfür ist eine bereits im April 2022 vorgenommene Befliegung, welche eine stereoskopische und damit sehr genaue Flächenerhebung und –ermittlung ermöglicht.

Da die Verwaltung aus technischen und personellen Gründen eine solche Erhebung selbst nicht durchführen kann, wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, welche die Stadt bereits bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr begleitet hat, um die Abgabe eines Angebots geben.

Die Kosten für die komplette Flächenneuerhebung belaufen sich auf voraussichtlich 68.609,45 Euro.

Folgende vorläufiger Projektablauf ist geplant:

1. Angedachter Projektstart spätestens nach den Osterferien (17.04.2023)
2. Erstellung Versiegelungskartierung ca. Mitte Juni 2023 (ca. 2 Monate nach Projektstart)
3. Aufbereitung der Versiegelungsdatenbank und Zusammenführung mit der Adressdatenbank bis Ende Juni 2023
4. Versenden der Erhebungsbögen ca. Anfang Juli (Rückmeldezeit der Eigentümer ca. 2-3 Wochen)
5. Prüfung der Rückläufer und Einarbeitung in die Projektdatenbank ca. Ende September 2023 (2 Monate nach Eingang der Rückläufer)
6. Übergabe der Ergebnisse an die Stadt ca. Mitte/Ende Oktober 2023.

Da das Angebot erst nach Aufstellung des Wirtschaftsplans 2023 sowie der Gebührenkalkulation bei der Stadt eingegangen ist, konnte der Betrag in diese Höhe nicht mehr aufgenommen werden.

Zwar sieht der Wirtschaftsplan 2023 für Prüfungs- und Beratungskosten einen Ansatz in Höhe von 65.600 Euro vor. Darin ist jedoch nur ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro für die Flächenneuerhebung enthalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die mit der Beauftragung verbundene überplanmäßige Ausgabe von voraussichtlich 18.609,45 durch Einsparungen beim Ansatz für die Kanalunterhaltung (Ansatz 243.500 Euro) zu decken.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt eine Flächenneuerhebung für die gesplittete Abwassergebühr in Neuenburg am Rhein. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Schmidt und Häuser GmbH entsprechend des vorliegenden Angebots in Höhe von 68.609,45 Euro zu beauftragen. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.609,45 Euro wird genehmigt.

**08.03.2023 / Laasch, Stefan**